

# Satzung

## des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e.V., Espelkamp

Stand: November 2005

### **Artikel 1 (Sitz)**

Der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, hat seinen Sitz in Espelkamp. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rahden eingetragen. Der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **Artikel 2.1 (Zweck)**

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, der Schülermitverwaltung und des Zusammenhalts der Schulgemeinschaft. Der Verein gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung.

### **Artikel 2.2 (Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit)**

Der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt keinerlei andere Ziele; insbesondere wird kein finanzieller und materieller Gewinn angestrebt. Etwaige Gewinne sowie alle sonstigen Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist gemeinnützig tätig.

### **Artikel 3 (Mitglieder)**

Mitglied werden können:

1. die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen.
2. frühere Schülerinnen.
3. Freunde und Förderer der Schule.
4. LehrerInnen und Angestellte der Schule - ohne die Möglichkeit einer Funktionsausübung im Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **Artikel 4 (Rechte und Pflichten)**

Alle Mitglieder des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, haben gleiche Rechte und Pflichten und sind gehalten, die satzungsgemäßen Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen (unter Beachtung des Artikel 3, Mitglieder, gemäß Ziffer 4 - Stimrecht, Funktionsausübung).

## **Artikel 5 (Beitrag, Haushalt, Förderung)**

Der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp erhebt ordentliche Beiträge von den Mitgliedern, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Hierneben finanziert er sich aus Spenden. Aus diesen Beiträgen ist der Jahreshaushalt für jedes Jahr zu beschließen und festzusetzen. Diese Mittel sind für das jeweilige Haushaltsjahr für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Zuschüsse für satzungsgemäße Zwecke können ab sofort gestellt werden. Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen, er soll spätestens zum Quartalsende vor Beginn der Maßnahmen vorliegen und stellt in der Regel eine Teilfinanzierung dar. Sämtliche anderen Zuschussmöglichkeiten müssen ausgeschöpft werden. Die Antragsteller haben dem Vorstand über die Maßnahme Auskunft zu erteilen.

## **Artikel 6 (Organe)**

Organe des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden erstattet.

## **Artikel 7 (Mitgliederversammlung und Vorstand)**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp. Sie ist das höchste Willensbildungsorgan und ist grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder (Artikel 3, Mitglieder 1.-3.) anwesend sind oder wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Beschlussfähigkeit besteht, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen und per E-Mail unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder (Artikel 3,

Mitglieder 1.-3.) dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schriftführer, der gleichzeitig stellvertretender Kassenführer ist,
5. dem Kassenführer, der gleichzeitig stellvertretender Schriftführer ist,
6. dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, der nicht von den Vereinsmitgliedern gewählt wird, sondern geborenes Vorstandsmitglied ist.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eng gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen dieser Beschlüsse. Er führt ferner die laufenden Geschäfte. Vorstandssitzungen finden nach den Bedürfnissen des Arbeitsanfalls, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, statt. Sie sind vom Vorsitzenden mit mindestens dreitägiger Ladungsfrist einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Dringlichkeitsbeschlüsse können in Ausnahmefällen vom Vorsitzenden (oder den Stellvertretern) in Verbindung mit dem Kassenführer oder dem Schriftführer gefasst werden. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **Artikel 8 (Vertretung nach außen)**

Vertretungsberechtigt für den Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist der Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer sowie deren jeweilige Vertreter. Sie können den Verein, jeder für sich, allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die jeweiligen Vertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, des Kassenführers und der Schriftführers nach außen vertreten dürfen.

## **Artikel 9 (Satzungsänderungen)**

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Beschlussfähigkeit vorausgesetzt) Satzungsänderungen beschließen.

## **Artikel 10 (Versammlungen)**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfinden soll, muss wenigstens folgenden Inhalt haben:

1. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung,

4. Jahresbericht,
5. Bericht des Kassenführers,
6. Bericht der Kassenprüfer,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer soweit erforderlich bzw. Ergänzungswahlen zum Vorstand
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr.

## **Artikel 11 (Wahlen, Abstimmungen)**

Wahlen oder Abstimmungen können, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, offen oder geheim durchgeführt werden. Sie werden offen durchgeführt, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Artikel 3 (Ziffer 4) ist zu beachten.

## **Artikel 12 (Beurkundung und Beschlüsse)**

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung des Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs genehmigt werden.

## **Artikel 13 (Ende der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft der Mitglieder in dem Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, kann enden durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt berechtigt nicht dazu, bereits gezahlte Spenden oder Beträge zurückzuverlangen. Bereits geleistete Zahlungen gehören zum Vereinsvermögen und werden nicht erstattet. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

1. wenn es gegen die Satzung des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, verstößt oder den Verein sonst in seinem Ansehen schädigt,
2. wenn es gegen das Grundgesetz verstößt oder die freiheitliche, demokratische oder rechtsstaatliche Ordnung im Staat zu zerstören versucht,
3. wenn es wegen eines Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens gerichtlich bestraft wurde.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und muss dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dieser hat das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Ausschließungsverfügung, die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die endgültig ist, anzurufen. Eine Erstattung der bereits geleisteten Beiträge ist bei Ausschluss ebenfalls ausgeschlossen.

## **Artikel 14 (Name)**

Der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und trägt den Namen: Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp.

## **Artikel 15 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Jahres.

## **Artikel 16 (Auflösung)**

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Artikel 3, Ziffer 1.-3.) gefasst werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Auflöser, der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat. Bei Auflösung des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp e. V., Espelkamp, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Söderblom-Gymnasiums, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Vor der Verwendung, wie vorgesehen, ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

## **Artikel 17 (Rechtssicherheit)**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise gegen geltendes Recht verstoßen, so tritt an ihre Stelle die jeweilige gesetzliche Bestimmung, ohne dass es hierzu eines formellen Beschlusses zur Satzungsänderung bedarf.